

Bekanntmachung

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 68 „Südlich Werninghoker Straße“ der Gemeinde Wettringen

- Satzungsbeschluss und Rechtsverbindlichkeit gem. § 10 (3) Baugesetzbuch (BauGB)

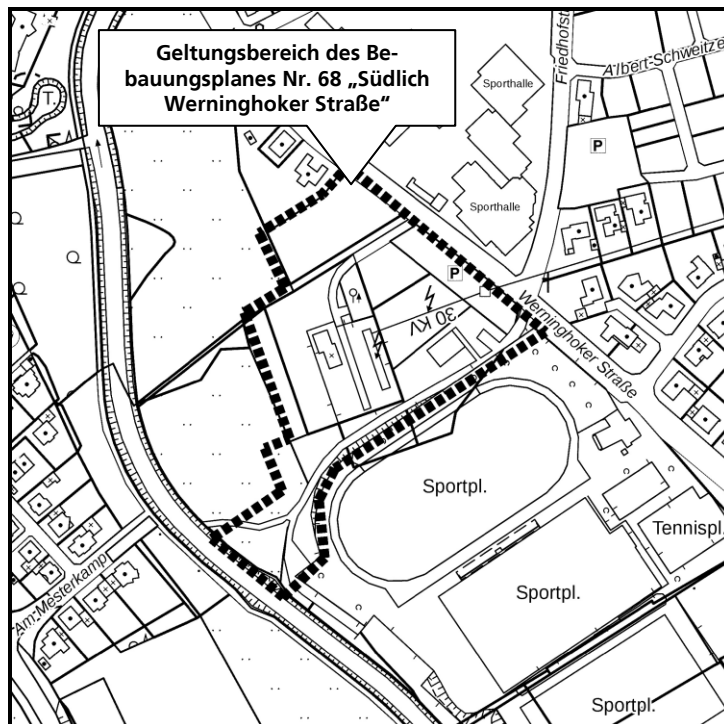
Satzungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Wettringen hat in seiner Sitzung am 09. Mai 2022 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Der Gemeinderat beschließt die von der Verwaltung ausgearbeiteten Abwägungsvorschläge zu den eingegangenen Bedenken und Anregungen gem. § 3 (1) BauGB und zu den im Rahmen der Behördenbeteiligung abgegebenen Stellungnahmen gem. § 4 (1) BauGB.
2. Der Gemeinderat beschließt die von der Verwaltung ausgearbeiteten Abwägungsvorschläge zu den eingegangenen Bedenken und Anregungen gem. § 3 (2) BauGB und zu den im Rahmen der Behördenbeteiligung abgegebenen Stellungnahmen gem. § 4 (2) BauGB.
3. Gem. § 1 (8), § 2 (1) und § 10 (1) Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I. S. 3634), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.09.2021 (BGBl. I. S. 4147) sowie der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.03.2022 (GV NW S. 412), wird der Bebauungsplan Nr. 68 „Südlich Werninghoker Straße“ als Satzung und die Begründung (einschl. Umweltbericht inkl. Artenschutzbeitrag, Wasserwirtschaftliche Vorplanung, Schalltechnische Untersuchung, Bodengutachten) hierzu beschlossen.

Planbereich

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in der nachstehenden Skizze schwarz umrandet dargestellt:



Übersichtsplan: Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 68 „Südlich Werninghoker Straße“

Bestätigung

Es wird nach § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) bestätigt, dass der Wortlaut des vorstehenden Satzungsbeschlusses zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 68 „Südlich Werninghoker Straße“ der Gemeinde Wettringen mit dem Ratsbeschluss vom 09. Mai 2022 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Wettringen, 02. September 2022

Der Bürgermeister

gez. Berthold Bültgerds

Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 2 Abs. 4 BekanntmVO wird der vorstehende und vom Rat als Satzung beschlossene Bebauungsplan Nr. 68 „Südlich Werninghoker Straße“, hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Bekanntmachung erfolgt gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 14 der Hauptsatzung der Gemeinde Wettringen vom 09.07.2014, in der Fassung der 2. Änderung vom 08.02.2021.

Der Bebauungsplan liegt einschließlich der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung über die Art und Weise, wie die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung berücksichtigt wurden, ab dem Tage dieser Veröffentlichung im Rathaus, Zimmer 5, Kirchstraße 19, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Während der Dienststunden kann in die Planunterlagen Einsicht genommen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden.

Die Planunterlagen sind auch im Internet abrufbar unter www.wettringen.de -> Menü -> Rathaus & Bürgerservice -> Bauen & Planen -> aktuelle Planverfahren.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 68 „Südlich Werninghoker Straße“ der Gemeinde Wettringen in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 68 „Südlich Werninghoker Straße“ tritt der Bebauungsplan Nr. 23 „Sportgelände“, soweit er vom neuen Plan überlagert wird, außer Kraft.

Hinweise

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des BauGB und der Gemeindeordnung (GO NRW) wird hingewiesen:

1. BauGB § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4:
 - „(3) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.
 - (4) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.“

2. BauGB § 215 Abs. 1:
„Unbeachtlich werden
 1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungs- und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a beachtlich sind.“

3. GO NRW § 7 Abs. 6 Satz 1:
„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Wettringen, 02. September 2022

Der Bürgermeister

gez. Berthold Bültgerds